

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 28. April 2016

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 36 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten), Poster und schriftliche Prüfungen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Papers, Schreibübungen, Exkursionsberichte) und Portfolios. Klausuren können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Referate oder Posterpräsentationen). Diese können auch Teil eines Portfolios sein. Es sind Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul "Linguistik Nebenfach – BA": Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics - general
- Modul "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft – BA": Für das Modulelement Introduction to Literature - Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature - General
- Modul "Literatur und Kultur Nebenfach – BA": Für das Proseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft"
- Modul "Sprachpraxis Language and Use Intermediate – BA": Für das Modulelement Language Course II Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course I
- Modul "Schriftliche und Mündliche Kommunikation II – BA": Falls die Übung Written Expression (Advanced) belegt wird: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Written Expression (Intermediate).

§ 38

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 5. September 2016

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 3

- **Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom xx. Monat 2025

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

Artikel 1

1. § 36 wird wie folgt gefasst:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz neu als Absatz 3 eingefügt:

Module beinhalten gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung, auch in elektronischer Form). Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein und deren Bewertung kann in die Modulnote einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Note des Moduls bzw. Modulelements wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren.

b) Die folgenden Absätze werden als Absatz 4 und 5 neu nummeriert.

2. § 37, Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul "Linguistik Nebenfach – BA": Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics - general
- Modul "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft – BA": Für das Modulelement Introduction to Literature - Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature - General
- Modul "Literatur und Kultur Nebenfach – BA": Für das Proseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft"
- Modul "Sprachpraxis Language in Use Intermediate – BA": Für das Modulelement Language Course Intermediate II Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course Intermediate I, für die

Modulklausur Language in Use Intermediate Nachweis über das Bestehen der Prüfungsvorleistungen

- Modul "Schriftliche und Mündliche Kommunikation Nebenfach – BA": Falls die Übung Written Expression Advanced belegt wird: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Written Expression Intermediate.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, xx. Monat 2025

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen